



Merkblatt Au-pair-Angestelltenverhältnisse Drittstaaten

Die im Au-pair-Angestelltenverhältnis beschäftigten Personen werden im Gegenzug für gewisse Leistungen in einer Familie aufgenommen, um Sprachkenntnisse zu erlernen oder zu erweitern und interkulturelle Kompetenzen des Gastgeberlandes zu erwerben.

Die Vermittlung erfolgt durch eine Organisation, die nach dem Arbeitsvermittlungsgesetz zur Vermittlung von Arbeitnehmenden berechtigt ist [VZAVG \(admin.ch\)](http://vzavg.admin.ch).

1 Aufenthaltsbewilligung

Die Zulassung unterliegt den Höchstzahlen vorhandener Kurzaufenthaltskontingente inkl. arbeitsmarktlicher Vorprüfung. Die Zulassung erfolgt für maximal 12 Monate und kann nicht verlängert werden.

2 Bewilligungsvoraussetzungen und Pflichten der Gastgeberfamilie

- Die Muttersprache der Gastfamilie ist Deutsch.
- In der Gastfamilie (Haushalt) wohnen minderjährige Kinder, die zu betreuen sind.
- Mindestens während der Hälfte der Arbeitszeit der/des Au-pair-Angestellten ist ein Elternteil im Haushalt anwesend.
- Kein Geschäftshaushalt¹.
- Zurverfügungstellung eines eigenen Zimmers.
- Übernahme der Kosten des obligatorischen Sprachkurses der/des Au-pair-Angestellten.
- Anspruchsvolle Tätigkeiten, wie Kindererziehung, Fremdsprachen- oder Nachhilfeunterricht von Kindern, sind ausgeschlossen.
- Au-pair-Angestellte werden bei einer anerkannten Krankenkasse versichert. Die Kosten trägt zur Hälfte der Arbeitgeber.
- Au-pair-Angestellte sind keine Hausangestellten. Eine sorgfältige Betreuung ist unerlässlich. Eine Ausser-Haus-Tätigkeit der/des Verantwortlichen der Gastfamilie ist nur im Umfang von max. 15 Stunden/Woche – innerhalb der 30-stündigen Arbeitszeit der/des Au-pair-Angestellten – zulässig.
- Au-pair-Angestellte haben Anspruch auf 1 ½ freie Tage pro Woche. Diese sind in der Regel zusammenhängend zu gewähren².
- Informationen zu Abzügen von AHV/IV/EO und Bestimmungen über die Höhe der Naturalentschädigung [AHV-Beiträge \(AHV\) – SVA St.Gallen \(svasg.ch\)](http://svasg.ch).
- Die Gastfamilie von Au-pair-Angestellten ist für den Abzug der Quellensteuer verantwortlich. Auskünfte unter [Quellensteuer | sg.ch](http://sg.ch).

¹ Ist der Haushalt räumlich und organisatorisch eng an ein wirtschaftliches Unternehmen (z. B. Ladengeschäft) gekoppelt, spricht man von einem Geschäftshaushalt.

² sGS 513.1 Art.15 Normalarbeitsvertrag für hauswirtschaftliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Kanton St.Gallen



3 Bewilligungsvoraussetzungen seitens Au-pair-Angestellten

- Das Alter der/des Au-pair-Angestellten aus Drittstaaten liegt zwischen 18 und 25 Jahren.
- Die Muttersprache der/des Au-pair-Angestellten unterscheidet sich von derjenigen der Gastfamilie und der betreffenden Region.
- Obligatorischer Besuch eines Deutsch-Sprachkurses von mind. 120 Stunden.
- Wohnsitz bei der Gastfamilie.

4 Inhalt Arbeitsvertrag

Au-pair-Angestellte erhalten einen ihrer Tätigkeit angemessenen Lohn sowie Unterkunft und Verpflegung von ihrer Gastfamilie.

- Anstellungsdauer max. 12 Monate.
- Arbeitszeit max. 30 Stunden/Woche; siehe freie Tage unter Punkt 2.
- Ferien: bis zum vollendeten 20. Altersjahr 5 Wochen/Jahr, danach 4 Wochen/Jahr.
- Arbeitstätigkeit: leichte Haushaltsarbeiten und Kinderbetreuung.
- Bruttolohn mind. Fr. 2'000.– abzüglich Kost und Logis Fr. 990.–, Nettolohn mind. Fr. 700.–³.
- Anspruch auf Essensvergütung (monatlich ausbezahlt) entsteht, wenn die Gastfamilie ohne Au-pair-Angestellte/n in den Ferien weilt oder wenn sich der/die Au-pair-Angestellte nicht zu Hause verpflegen kann. Es gelten die Ansätze der AHV.

5 Gesuchsunterlagen

- Gesuchsformular A1
- Vermittlungsvertrag (Vermittlungsorganisation - Gastfamilie)
- Arbeitsvertrag (von beiden Parteien unterzeichnet)
- Passkopie
- Lebenslauf der/des Au-pair-Angestellten
- Begründungs-/Motivationsschreiben der Gastfamilie
- Angaben zur Wohnsituation der/des Au-pair-Angestellten bei der Gastfamilie
- Nachweis Ausser-Haus-Tätigkeit der Gasteltern (siehe auch Punkt 2)⁴
- Buchungsnachweis eines Deutsch-Sprachkurses von mindestens 120 Stunden inkl. Bestätigung über die Bezahlung des Kursgeldes
→ 1 Monat nach Stellenantritt muss **unaufgefordert die Kursbestätigung des Sprachkurses** eingereicht werden⁵
- Nachweis über den Abschluss einer Krankenversicherung

6 Rechtliche Grundlagen

SR 142.20	Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG) Art. 30 Abs. 1 Best. j
SR 142.201	Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) Art. 48
sGS 513.1	Normalarbeitsvertrag für hauswirtschaftliche Arbeitsnehmerinnen und Arbeitnehmer

³ Abzüge: Krankenkasse ca. Fr. 150.–, AHV ca. Fr. 110.–, Quellensteuer ca. Fr. 35.–

⁴ Erläuterungen zur Erwerbstätigkeit der Gasteltern (z. B. Arbeitsvertrag)

⁵ Amt für Wirtschaft und Arbeit, Abteilung Arbeitsmarkt, Davidstrasse 35, 9001 St.Gallen